

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 14. Dezember 1990

294. Stück

-
- | | |
|------------------|--|
| 757. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der A 12 Inntal Autobahn — Anschlußstelle Zirl/Ost-Auffahrt Kematen im Bereich der Gemeinde Kematen in Tirol |
| 758. Verordnung: | Aufhebung der Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 10 Budapester Straße im Bereich der Gemeinden Enzersdorf an der Fischa und Schwadorf |
| 759. Verordnung: | Aufhebung der Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 12 Brunner Straße im Bereich der Gemeinden Maria Enzersdorf am Gebirge und Mödling |
| 760. Verordnung: | Aufhebung der Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 56 Geschriebenstein Straße im Bereich der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg |
| 761. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der B 117 Buchauer Straße im Bereich der Marktgemeinden Altenmarkt bei Sankt Gallen und Weißenbach an der Enns |
-

757. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 12 Inntal Autobahn — Anschlußstelle Zirl/Ost-Auffahrt Kematen im Bereich der Gemeinde Kematen in Tirol

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Auffahrt Kematen in der Anschlußstelle Zirl/Ost der A 12 Inntal Autobahn wird im Bereich der Gemeinde Kematen in Tirol wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Auffahrtsrampe beginnt an der L 13 Sellrainer Straße und bindet in die bereits unter Verkehr stehende Spur 200 der Anschlußstelle Zirl/Ost ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Auffahrtsrampe aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde Kematen in Tirol aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 1 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

758. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 10 Budapester Straße im Bereich der Gemeinden Enzersdorf an der Fischa und Schwadorf aufgehoben wird

Die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. Mai 1976, BGBl. Nr. 226, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 10 Budapester Straße im Bereich der Gemeinden Enzersdorf an der Fischa und Schwadorf wird aufgehoben.

Schüssel

759. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 12 Brunner Straße im Bereich der Gemeinden Maria Enzersdorf am Gebirge und Mödling aufgehoben wird

Die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. Oktober 1980, BGBl. Nr. 486, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 12 Brunner Straße im Bereich der Gemeinden Maria Enzersdorf am Gebirge und Mödling wird aufgehoben.

Schüssel

760. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 56 Geschriebenstein Straße im Bereich der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg aufgehoben wird

Die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20. Juni 1979, BGBl. Nr. 283, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 56 Geschriebenstein Straße im Bereich der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg wird aufgehoben.

Schüssel

761. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 117 Buchauer Straße im Bereich der Marktgemeinden Altenmarkt bei Sankt Gallen und Weißenbach an der Enns

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 117 Buchauer Straße wird im Bereich der Marktgemeinden Altenmarkt bei Sankt Gallen und Weißenbach an der Enns wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 1,40 und bindet nach Überquerung der Enns bei km 2,25 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Marktgemeinden Altenmarkt bei Sankt Gallen und Weißenbach an der Enns aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. BO-117-12 im Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel